

Satzung

der Stadt Wuppertal über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich Grünewalder Berg/Ottenbrucher Straße vom 22.09.1986

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) sowie des § 39 h des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 7. Juli 1986 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet nördlich des zwischen Luisenstraße und der Straße Grünewalder Berg liegenden Abschnittes der Ottenbrucher Straße sowie für die Grundstücke beiderseits der Straße Grünewalder Berg – mit Ausnahme der Grundstücke Grünewalder Berg Nr. 72 bis Nr. 78, Nr. 7 und 9 und Luisenstraße Nr. 88 a, 90 a, 92 a – und ferner für die Grundstücke westlich der Straße Am Kasinogarten und Tippen-Tappen-Tönchen.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Der Lageplan liegt zu jedermanns Einsicht beim Oberstadtdirektor – Vermessungs- und Katasteramt, Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße – während der Dienststunden aus.

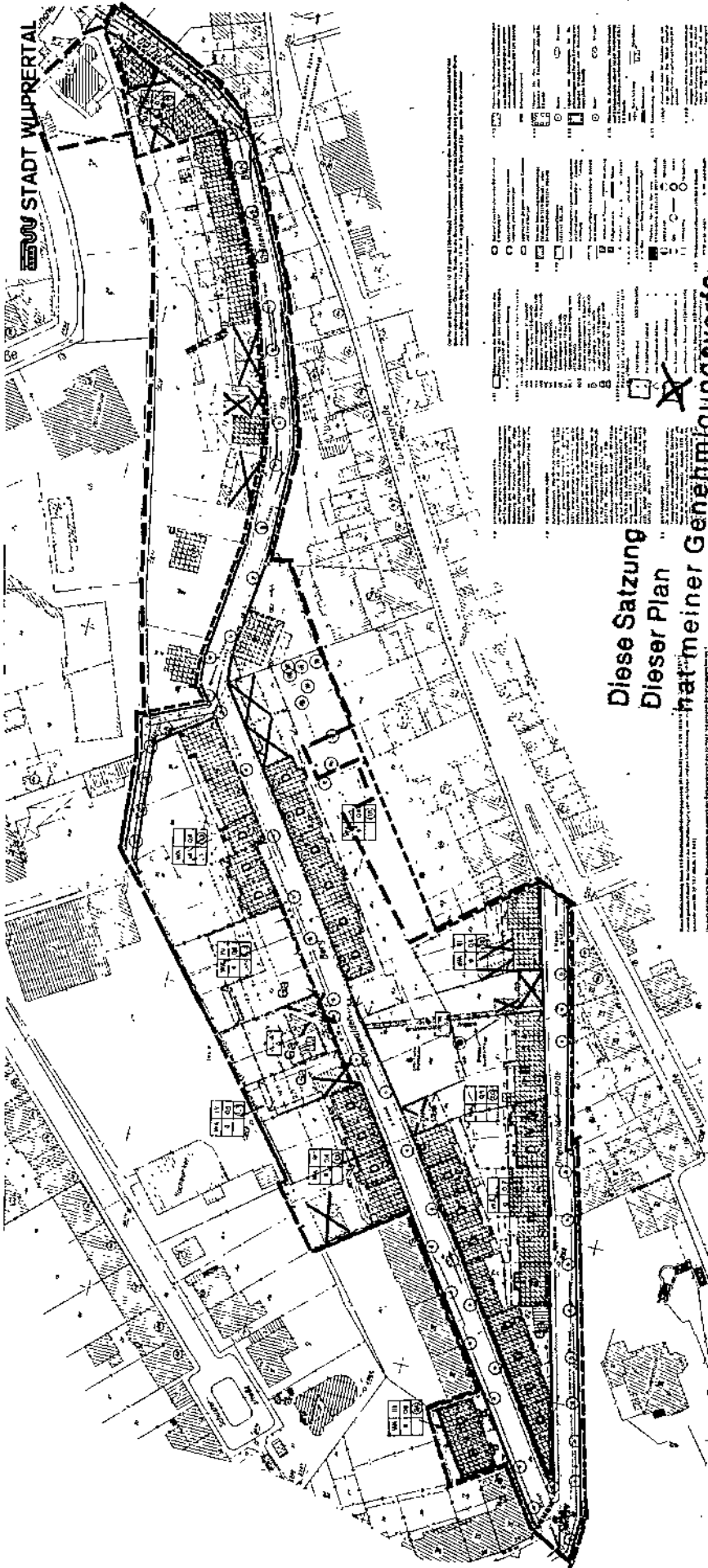
§ 2 Ziel der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt ein Gebiet, das mit seinen zahlreichen Altbauten, im wesentlichen aus der Zeit um 1900, einen besonderen und in sich geschlossenen städtebaulichen Charakter hat. Die Abgrenzung des Bereiches erfolgt auf Grund der das Straßenbild in ihrer Gesamtheit prägenden Altbebauung, wobei die städtebaulichen Besonderheiten des Gebietes im Zusammenhang der baulichen Gestaltungselemente, in der Hangbebauung beiderseits der Straße Grünewalder Berg, des südlichen Teiles sowie in der im Geltungsbereich verlaufenden Straßenführung liegen. Ziel der Stadt Wuppertal ist es deshalb, das unverwechselbare Bild der Straße Grünewalder Berg und der genannten angrenzenden Bereiche durch weitestgehende Erhaltung der hier vorhandenen Altbausubstanz mit ihrem typischen ortsbildprägenden Charakter wegen der städtebaulichen Bedeutung dieses Gebietes zu bewahren.

Diese städtebauliche Zielsetzung hat zur Folge, daß bei der Abwägung im Einzelfall ggfs. das Interesse des Eigentümers an einer hohen wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstückes bzw. am Abbruch des vorhandenen Gebäudes gegenüber der öffentlichen Bedeutung des Satzungszieles zurücktreten muß. Dabei kann für die Gemeinde die Konsequenz einer Übernahme des Grundstücks gem. § 39 h (6) BbauG entstehen.

§ 3 Versagung von Genehmigungen

Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn diese allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen An-



STADT WUPPERTAL

Diese Satzung
 Dieser Plan
 hat meiner Genehmigungsverfö-
 gung / Zustimmungsvorlegung vom
 heutigen Tage zugrunde gelegen.
 Düsseldorf, den 07.07.1988
 Der Regierungspräsident
 35.2-39.14
 Im Auftrag

Kornel-berg

--- Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

1	Bestandende Gebäude	2	Bestandende Grünflächen
3	Bestandende Verkehrsflächen	4	Bestandende Anlagen
5	Bestandende Versorgungsleitungen	6	Bestandende Versorgungsleitungen
7	Bestandende Versorgungsleitungen	8	Bestandende Versorgungsleitungen
9	Bestandende Versorgungsleitungen	10	Bestandende Versorgungsleitungen
11	Bestandende Versorgungsleitungen	12	Bestandende Versorgungsleitungen
13	Bestandende Versorgungsleitungen	14	Bestandende Versorgungsleitungen
15	Bestandende Versorgungsleitungen	16	Bestandende Versorgungsleitungen
17	Bestandende Versorgungsleitungen	18	Bestandende Versorgungsleitungen
19	Bestandende Versorgungsleitungen	20	Bestandende Versorgungsleitungen
21	Bestandende Versorgungsleitungen	22	Bestandende Versorgungsleitungen
23	Bestandende Versorgungsleitungen	24	Bestandende Versorgungsleitungen
25	Bestandende Versorgungsleitungen	26	Bestandende Versorgungsleitungen
27	Bestandende Versorgungsleitungen	28	Bestandende Versorgungsleitungen
29	Bestandende Versorgungsleitungen	30	Bestandende Versorgungsleitungen
31	Bestandende Versorgungsleitungen	32	Bestandende Versorgungsleitungen
33	Bestandende Versorgungsleitungen	34	Bestandende Versorgungsleitungen
35	Bestandende Versorgungsleitungen	36	Bestandende Versorgungsleitungen
37	Bestandende Versorgungsleitungen	38	Bestandende Versorgungsleitungen
39	Bestandende Versorgungsleitungen	40	Bestandende Versorgungsleitungen
41	Bestandende Versorgungsleitungen	42	Bestandende Versorgungsleitungen
43	Bestandende Versorgungsleitungen	44	Bestandende Versorgungsleitungen
45	Bestandende Versorgungsleitungen	46	Bestandende Versorgungsleitungen
47	Bestandende Versorgungsleitungen	48	Bestandende Versorgungsleitungen
49	Bestandende Versorgungsleitungen	50	Bestandende Versorgungsleitungen
51	Bestandende Versorgungsleitungen	52	Bestandende Versorgungsleitungen
53	Bestandende Versorgungsleitungen	54	Bestandende Versorgungsleitungen
55	Bestandende Versorgungsleitungen	56	Bestandende Versorgungsleitungen
57	Bestandende Versorgungsleitungen	58	Bestandende Versorgungsleitungen
59	Bestandende Versorgungsleitungen	60	Bestandende Versorgungsleitungen
61	Bestandende Versorgungsleitungen	62	Bestandende Versorgungsleitungen
63	Bestandende Versorgungsleitungen	64	Bestandende Versorgungsleitungen
65	Bestandende Versorgungsleitungen	66	Bestandende Versorgungsleitungen
67	Bestandende Versorgungsleitungen	68	Bestandende Versorgungsleitungen
69	Bestandende Versorgungsleitungen	70	Bestandende Versorgungsleitungen
71	Bestandende Versorgungsleitungen	72	Bestandende Versorgungsleitungen
73	Bestandende Versorgungsleitungen	74	Bestandende Versorgungsleitungen
75	Bestandende Versorgungsleitungen	76	Bestandende Versorgungsleitungen
77	Bestandende Versorgungsleitungen	78	Bestandende Versorgungsleitungen
79	Bestandende Versorgungsleitungen	80	Bestandende Versorgungsleitungen
81	Bestandende Versorgungsleitungen	82	Bestandende Versorgungsleitungen
83	Bestandende Versorgungsleitungen	84	Bestandende Versorgungsleitungen
85	Bestandende Versorgungsleitungen	86	Bestandende Versorgungsleitungen
87	Bestandende Versorgungsleitungen	88	Bestandende Versorgungsleitungen
89	Bestandende Versorgungsleitungen	90	Bestandende Versorgungsleitungen
91	Bestandende Versorgungsleitungen	92	Bestandende Versorgungsleitungen
93	Bestandende Versorgungsleitungen	94	Bestandende Versorgungsleitungen
95	Bestandende Versorgungsleitungen	96	Bestandende Versorgungsleitungen
97	Bestandende Versorgungsleitungen	98	Bestandende Versorgungsleitungen
99	Bestandende Versorgungsleitungen	100	Bestandende Versorgungsleitungen

TRITTSCHWÄNDUNG, GROSSKANAL UND NEUBAUANLAGE



BRUNNENANLAGE
 BRUNNENANLAGE
 BRUNNENANLAGE



VERMESSUNG
 1:500
 Grünwalder Berg
 Bebauungsplan 257
 7980

lagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägen oder wenn sie von städtebaulicher, geschichtlicher oder baukünstlerische Bedeutung sind.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erhaltungssatzung Grünewalder Berg/Ottenbrucher Straße vom 22.09.1986, „Der Stadtbote“
Nr. 19/86 vom 26.09.1986